

Mitteilung

für den Jugendhilfeausschuss am 10.03.2021

Thema:

Offene Fragen aus TOP 6 der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.02.2021
„Sachstand in der Kinder- und Jugendhilfe in der Corona-Krise“

Mitteilung:

1. Gutscheine für den Onlineshop

- Wie hoch ist der Wert der ausgestellten Gutscheine?
- Wie wird der Wert der Gutscheine bestimmt?
- Wie viele der 4.600 ausgestellten Gutscheine sind bereits eingelöst worden?

Hierzu teilt das Amt für Soziale Leistungen – Sozialamt – als für die Umsetzung zuständige Dienststelle mit:

Bezogen auf einen einzelnen Tag hat der Gutschein einen Wert von 4,00 €. Die Gutschein-Codes werden in Einheiten zu je einer Woche (Wert 20 €) oder drei Tagen (Wert 12 €) ausgegeben. Auch bei Bedarfen von weniger als drei Tagen werden aus logistischen Gründen Gutscheine für drei Tage ausgegeben.

Die Gutscheine zum Kauf von Lebensmitteln stellen eine Alternative für die Mittagsverpflegung in der Einrichtung dar. Der Wert wurde so gewählt, dass aus dem Produktangebot des Shops ausreichend Lebensmittelkomponenten zur Zubereitung einer Mahlzeit gekauft werden können. Die Preise im Solidarshop sind nach Auffassung der Verwaltung preislich sehr attraktiv.

Eingelöst wurden laut den Abrechnungen der Stiftung Solidarität ca. 3.300 Codes bis Ende Januar 2021. Die aktuelle Zahl der eingelösten Codes liegt der Verwaltung noch nicht vor, wird aber deutlich höher ausfallen als zum Stand 31.01.2021, da alleine die Zahl der abgefragten Codes bei über 11.000 liegt.

2. Information der Eltern bzgl. Notfallnummern und finanzieller Hilfen

- Es wird darum gebeten, dass über die Kitas und Schulen an die Eltern Informationen bzgl. der Notfallnummern und eine Übersicht zu den finanziellen Hilfen herausgegeben wird

Information bzgl. der Notfallnummer

Die Informationen bzgl. der Notfallnummern werden den Schulen und Kitas mit der Bitte um Weitergabe an die Eltern kurzfristig zur Verfügung gestellt.

Übersicht zu den finanziellen Hilfen

Im Bereich der Kindertagesbetreuung haben das Land NRW und das Amt für Soziale Leistungen – Sozialamt – Material zu den finanziellen Hilfen zur Verfügung gestellt, das vom

Jugendamt an die Kitas und Kindertagespflegepersonen weitergeleitet worden ist. Die Kitas und Kindertagespflegestellen sind gebeten worden, das Material den Eltern in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Das vom MKFFI zur Verfügung gestellte Material kann auch über den Link <https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern> abgerufen werden. Dieser Link ist wiederum erreichbar über die städtische Homepage (<https://www.bielefeld.de/de/covi/regelb/>).

Das Amt für soziale Leistungen – Sozialamt – informiert über die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket über den Link <https://www.bielefeld.de/de/biju/but/>.

Eltern von Kindern und Jugendlichen, die die Schule besuchen, finden die notwendigen Informationen auf der Seite des Schulministeriums unter <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>. Diese Seite ist auch über die Homepage der Stadt Bielefeld (<https://www.bielefeld.de/de/covi/nottschul/>) zu erreichen.

3. Besuchskontakte von Kinder und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung

- Gibt es die Möglichkeit, Schnelltestmöglichkeiten anzubieten, damit die Kinder Freunde besuchen können?

Bisher stehen für asymptomatische Personen, also auch die entsprechenden Kinder, nur die allgemein verfügbaren Schnelltestmöglichkeiten zur Verfügung, die von gewerblichen Anbietern aufgebaut worden sind. Bundeseitig ist angekündigt worden, dass im März 2021 mehr Schnelltestmöglichkeiten und auch Selbsttestmöglichkeiten zur Verfügung stehen sollen.

Besuchskontakte zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen sind nach wie vor möglich. Sie finden im Regelfall nicht in den Räumlichkeiten der Einrichtungen statt, sondern bei den Eltern oder außerhalb des Gebäudes der Einrichtung - im Freien. Sollte dies nicht möglich sein, werden in den Einrichtungen explizit für den Besuchskontakt Besuchsräume geschaffen, die eine Trennung von der Wohngruppe zulassen.

Freunde und Freundinnen der untergebrachten Kinder und Jugendlichen können nicht in die Einrichtungen. Sie haben aber die Möglichkeit, sich auf dem Gelände - im Freien - oder bei ihren Eltern mit den untergebrachten Kindern und Jugendlichen zu treffen.

Übernachtungen sind ausschließlich bei den Herkunftseltern möglich.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter